

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise gemäß Ziff. 5 des Wärme-Lieferungsvertrages betragen:

1.1. Leistungspreis

Jahresgrundpreis für Verbrauchsanlagen mit einer vereinbarten höchsten Wärmeleistung:

pro kW

40,00 EUR

In der Verbrauchsabrechnung erfolgt eine taggenaue Leistungsabrechnung. Der Jahresgrundpreis wird anteilmäßig entsprechend dem tatsächlichen Verbrauchszeitraum nach Verbrauchstagen berechnet.

1.2. Arbeitspreis

für die abgenommene Wärmemenge

5,6 Ct/kWh

Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Preise sind **Nettopreise**. Auf diese Preise wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1. Die genannten Preise gelten bis zum 31.12.2020.

Danach ändern sich die Preise wie folgt:

2.2. Leistungspreis gemäß Ziff 1.1.

$$GP = GP_0 \left(50\% + 20\% \frac{L_1}{L_0} + 30\% \frac{Inv_1}{Inv_0} \right)$$

2.3. Arbeitspreis gemäß Ziff 1.2.

$$AP = AP_0 \left(50\% \frac{G_1}{G_0} + 15\% \frac{HEL_1}{HEL_0} + 15\% \frac{L_1}{L_0} + 20\% \frac{Inv_1}{Inv_0} \right)$$

2.4. In den Formeln bedeuten:

GP	neuer Grundpreis
GP_0	Basisgrundpreis
AP	neuer Arbeitspreis
AP_0	Basisarbeitspreis
G	Energiepreis Gas , Arbeitspreis des Gaslieferanten ...

- HEL* Preise für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 - 50 Hektoliter an Verbraucher pro Auftrag für den Berichtsort Stuttgart entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Fachserie 17, Reihe 2 "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" im Tabellenteil 2 unter der Rubrik "Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)"
- Inv* Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten (Zusammenfassung) entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Fachserie 17, Reihe 2 "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" im Tabellenteil 1 unter der Rubrik " Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)"
- L* Bruttojahresverdienst Deutschland in der Energieversorgung (Vollzeit- u. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer insgesamt, ohne Sonderzahlungen) entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Fachserie 16, Reihe 2.3. „Verdienste und Arbeitskosten“ im Tabellenteil 1 unter der Rubrik „Durchschnittliche Verdienste und Arbeitszeiten nach Wirtschaftsabschnitten“
- Index o Die selben oben genannten Argumente, aber mit Index o versehen, bedeuten die **Basiswerte**.

2.5. Preisänderungen aufgrund der vorstehenden Preisänderungsbestimmungen werden nach schriftlicher Mitteilung oder öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

2.6. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derart, dass die in Ziff. 2.2 bis 2.4 enthaltenen Vereinbarungen ihnen nicht mehr gerecht werden, treffen die Vertragspartner neue Abmachungen.

2.7. Sollten Steuern, Umlagen oder Abgaben, die Kostencharakter tragen oder abwälzbar sind, erhöht oder neueingeführt werden, können dementsprechend auch die in Ziffer 1.1 und 1.2 angegebenen Preise geändert werden. Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich diese Preise entsprechend.

2.8. Sofern Änderungen im Sinne der Ziff. 2.7 bereits über die Preisänderungsklausel auf die Wärmepreise abgewälzt werden, tritt insoweit aufgrund der Ziff. 2.7 keine weitere Preisänderung ein.